

Glerner Turnverband - Statuten

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

GLTV	Glerner Turnverband
STV	STV

I. Name - Sitz - Haftung

Name

Art. 1

Der Glerner Turnverband (GLTV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Verbandes ist Glarus.

Haftung

Art. 3

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Leitbild

Grundsatz

Art. 4

¹ Der GLTV setzt sich als polysportiver Verband für die Förderung des Breiten- und Leistungssportes ein. Er bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersstufen Gelegenheit zu sinnvoller sportlicher Betätigung.

² Er ist politisch und konfessionell neutral.

Ziele

Art. 5

Der GLTV

- fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten das Gesundheitsverhalten und den Sinn für die Gemeinschaft;
- ermöglicht allen Mitgliedern eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende sportliche Betätigung;
- fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten den Leistungssport;
- gewährleistet durch sein Kursangebot die Aus- und Weiterbildung

- seiner Führungskräfte, Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder;
- weckt und fördert bei Personen jeder Altersstufe das Interesse an Turnen und Sport und trägt damit zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei;
 - tritt mit der Organisation von Veranstaltungen und durch Teilnahme an Wettkämpfen an die Öffentlichkeit;
 - arbeitet mit Behörden und anderen Verbänden zusammen;
 - nimmt in Übereinstimmung mit dem STV neue Disziplinen auf und vermittelt sie fachgerecht an Vereine und Riegen;
- unterstützt seine Vereine und Riegen in ihren Tätigkeiten und Bestrebungen;
- besitzt eine Vereinsfahne, deren Einsatz vom Vorstand geregelt wird.

III. Mitgliedschaft / Sanktionen

Mitgliedschaft
des Verbandes

Art. 6

¹ Der GLTV ist Mitglied des STV.

² Er kann sich anderen Organisationen mit sportlichen Zielsetzungen anschliessen.

Zusammen-
setzung des
Verbandes

Art. 7

¹ Der GLTV setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedern mit Stimmrecht an der Abgeordnetenversammlung:

- die Vereine und Riegen
- die angeschlossenen Fachverbände
- die Mitglieder des Vorstandes und die Ressortleitungen

- Mitglieder ohne Stimmrecht (jedoch mit Antragsrecht) an der Abgeordnetenversammlung:

- die Ehrenmitglieder (sofern nicht Abgeordnete gemäss Art.19);
- die übrigen Mitglieder der Abteilungen und die Geschäftsprüfungskommission (sofern nicht Abgeordnete gemäss Art. 19).

² Die Vereine, Riegen und angeschlossenen Fachverbände sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

Fachverbände

Art. 8

¹ Ein Fachverband ist ein Verband mit spezifisch technischen Sparten (z.B. GLAV). Die Beziehungen zu einem Fachverband sind durch Verträge oder Vereinbarungen zu regeln.

² Die Fachverbände sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig.

Sie entrichten einen reduzierten, pauschalen Jahresbeitrag.

Ehrenmit-
gliedschaft

Art. 9

¹ Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer besondere Verdienste für den GLTV erworben oder wer sich um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat.

² Die Vereine, Riegen und angeschlossenen Fachverbände können Kandidaten vorschlagen. Die Anträge müssen schriftlich 8 Wochen vor der Abgeordnetenversammlung dem Vorstand unterbreitet werden. Für die Ernennung ist die Abgeordnetenversammlung zuständig.

Aufnahme

Art. 10

¹ Vereine, Riegen und angeschlossene Fachverbände, die dem GLTV beizutreten wünschen, müssen dem Vorstand ein Beitrittsgesuch unter Beilegung ihrer Statuten mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Abgeordnetenversammlung einreichen.

² Nach Prüfung des Gesuches veröffentlicht der Vorstand das Aufnahmegesuch in der Verbandszeitschrift und unterbreitet es mit seinem Antrag der Abgeordnetenversammlung.

Austritt

Art. 11

¹ Austritte sind dem Vorstand mindestens 6 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich zu erklären.

² Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Vereine und Riegen haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Ausschluss und
Sanktionen

Art. 12

¹ Vereine und Riegen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des GLTV oder STV verletzen, können ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss kann nur von der Abgeordnetenversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

³ Eine Wiederaufnahme ist nur unter Einhaltung der Formalitäten gemäss Art. 10 möglich.

⁴ Gegen Vereine, Riegen und angeschlossene Fachverbände sowie gegen deren Mitglieder, die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des GLTV oder STV verletzen, können vom Vorstand folgende Sanktionen ergriffen werden:

- a) Ausschluss von Kursen und Wettkämpfen;
- b) Ausfällen von Bussen bis zur Höhe von 20 % der jährlichen Beiträge an GLTV und STV;
- c) Sperrung von Subventionen und Unterstützungsgeldern;
- d) Ersatzvornahme unter Verrechnung des Aufwandes.

⁵ Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes endgültig.

IV. Rechte und Pflichten

Rechte

Art. 13

¹ Die Vereine, Riegen und angeschlossenen Fachverbände sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung selbständig.

² Sie können der Abgeordnetenversammlung Anträge unterbreiten.

Pflichten

Art. 14

Die Vereine, Riegen und angeschlossenen Fachverbände verpflichten sich:

- a) Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des GLTV und des STV einzuhalten;
- b) die Ziele des GLTV zu fördern und die Verbandsleitung zu unterstützen;
- c) den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des GLTV und des STV zu melden (Etat);
- d) die Mitgliederbeiträge an GLTV und STV fristgerecht zu bezahlen;
- e) die Fristen bei Anmeldungen für Kurse und Veranstaltungen einzuhalten;
- f) Mutationen in der Vereinsleitung (Vorstand) umgehend der Geschäftsstelle zu melden;
- g) an der Abgeordnetenversammlung und an Konferenzen teilzunehmen sowie die obligatorischen Kurse zu besuchen;
- h) dem Vorstand Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung vorzulegen;
- i) ihre turnenden Mitglieder bei der Sportversicherungskasse zu versichern ;
- k) Termine für ihre Turnanlässe nach Absprache mit dem Vorstand festzulegen (die Termine des GLTV haben Vorrang).

Auflösung von
Vereinen und
Riegen

Art. 15

¹ Bei Auflösung eines Vereins, einer Riege oder eines angeschlossenen Fachverbandes kann das vorhandene Vermögen und Inventar dem GLTV zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden.

² Der Nachlass der aufgelösten Organisation verfällt an den GLTV, wenn nicht innerhalb von 15 Jahren eine neue mit der gleichen Zielsetzung gegründet wird.

Pflichten des
GLTV
gegenüber
Mitgliedern

Art. 16

¹ Der GLTV wahrt die Interessen der Vereine und Riegen auf allen Ebenen. Er unterstützt sie in ihren Bestrebungen zur Verwirklichung der Vereinsziele und hilft ihnen im Falle von Schwierigkeiten.

² Der GLTV informiert die Vereine, Riegen und angeschlossenen Fachverbände an Kursen und Konferenzen.

V. Organisation des Verbandes

Organe

Art. 17

Die Organe des GLTV sind:

- die Abgeordnetenversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission
- die Vereinsleiterkonferenz

A. Abgeordnetenversammlung

Zusammen-
setzung der
Abgeordnetenve-
rsammlung

Art. 18

Die Abgeordnetenversammlung bildet das oberste Organ des GLTV. Sie setzt sich zusammen aus

- den Abgeordneten der Vereine, Riegen und angeschlossenen Fachverbände;
- den Ehrenmitgliedern;
- dem Vorstand;
- den Abteilungen mit den Ressortchefs;
- der Geschäftsprüfungskommission;
- den Gästen.

Stimmrecht

Art. 19

Stimmberechtigt sind die Abgeordneten der Vereine, Riegen und angeschlossenen Fachverbände gemäss Art. 7 Abs. 1 und Art. 8, sowie die Mitglieder des Vorstandes und die Ressortleitungen.

Berechnung der
Abgeordneten-
stimmen

Art. 20

¹ Die Vereine, Riegen und angeschlossenen Fachverbände bestimmen ihre Abgeordneten. Jeder Verein, jede Riege und jeder angeschlossene Fachverband hat Anrecht auf 2 Abgeordnete (bis 50 turnende Mitglieder). Pro 25 weitere turnende Mitglieder (ab 50) besteht Anrecht auf eine zusätzliche Abgeordnetenstimme.

² Jeder Verein, jede Riege und jeder angeschlossene Fachverband hat Anrecht auf 1 Abgeordnetenstimme für die ersten 50 Passivmitglieder. Pro 50 weitere Passivmitglieder besteht Anrecht auf eine weitere Abgeordnetenstimme.

Zuständigkeit

Art. 21

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Abgeordnetenversammlung;
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand, Abteilungen und Ressorts;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- e) Genehmigung des freien Kredites des Vorstandes;
- f) Genehmigung des Jahresprogrammes;
- g) Vergabe des Kantonalturfestes und kantonaler Anlässe von besonderer Bedeutung;
- h) Wahl des Verbandspräsidiums, der Abteilungs- und Ressortleitungen und der Geschäftsprüfungskommission;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision von Statuten;
- l) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen;
- n) Beschlussfassung über Anträge;
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des GLTV.

Einberufung
und
Beschlussfas-
sung

Art. 22

¹ Die ordentliche Abgeordnetenversammlung findet einmal jährlich, innert 6 Monaten nach Rechnungsjahr, statt. Datum und Ort wird rechtzeitig im Verbandsblatt publiziert.

² Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens 3 Wochen vor der Abgeordnetenversammlung.

³ Die Abgeordnetenversammlung behandelt die in der Traktandenliste

aufgeführten Geschäfte.

⁴ Anträge zuhanden der Abgeordnetenversammlung sind spätestens 8 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

⁵ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigte Mehrheit der Mitglieder (nicht der Abgeordneten) vertreten ist.

Wird das Quorum nicht erreicht, muss innerhalb der zwei folgenden Monate die Abgeordnetenversammlung neu einberufen werden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁶ Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung findet statt, wenn

- der Vorstand es für notwendig erachtet;
- 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies durch schriftliches Begehren beim Vorstand verlangt.

Verfahren

Art. 23

¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn das absolute Mehr der anwesenden Abgeordneten dies verlangt.

² Bei Wahlen entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Über Anträge und Sachgeschäfte wird mit einfachem Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁴ Für folgende Fälle ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig:

- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen, Riegen und angeschlossenen Fachverbänden;
- Änderungen und Revisionen der Statuten;
- Auflösung des GLTV.

B. Vereinsleiterkonferenz

Zusammen-
setzung der
Konferenzen

Art. 24

¹ Die Vereinsleiterkonferenz setzt sich zusammen aus den Präsidien und anderen Vertretern der Vereine, Riegen und angeschlossenen Fachverbänden sowie den Mitgliedern des Vorstandes und der Ressorts.

² Die Abteilungen und Ressorts können beim Vorstand die Durchführung weiterer Konferenzen beantragen.

Aufgaben und
Kompetenzen

Art. 25

¹ Die Konferenz ist ein reines Konsultativorgan.

² Die Vereinsleiterkonferenz dient zur gegenseitigen Information und zur Beratung von laufenden technischen und administrativen Geschäften. Sie dient zur Meinungsbildung und übernimmt zusätzlich vorbereitende Funktionen im Hinblick auf die Abgeordnetenversammlung.

Einberufung

Art. 26

Die Vereinsleiterkonferenz wird durch das Präsidium nach Bedarf oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

C. Vorstand

Zusammen-
setzung

Art. 27

¹ Der Vorstand ist das oberste Führungsorgan des GLTV. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die folgende Chargen bekleiden:

- a) Präsidium/Geschäftsführer;
- b) Mitglieder;

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder werden von der Abgeordnetenversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach der Abgeordnetenversammlung.

³ Sofern sich während des Amtsjahres eine Vakanz ergibt, kann der Vorstand eine Ersatzwahl treffen, die an der nächsten

Abgeordnetenversammlung bestätigt werden muss.

⁴ Der Vorstand sowie die Ressortleiter werden nebst den üblichen Spesen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird jeweils jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt.

Kompetenzen Art. 28

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig und kompetent, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er kann seine Kompetenzen im Bedarfsfall delegieren.

² In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

³ Der Vorstand hat Antragsrecht zuhanden der Abgeordnetenversammlung.

Aufgaben Art. 29

¹ Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung als Kollegialorgan in administrativen und technischen Belangen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung und Leitung des GLTV;
- b) Ausführung der an der Abgeordnetenversammlung gefassten Beschlüsse;
- c) Festlegung der strategischen Ziele;
- d) Überwachung der Einhaltung der Statuten;
- e) Erlass von Reglementen und Weisungen;
- f) Erlass und Änderung der Stellenbeschreibungen der Abteilungsleiter;
- g) Genehmigung der Stellenbeschreibungen von Ressort- und Fachbereichsleitern;
- h) Vorbereitung der Abgeordnetenversammlung;
- i) Ausfällung von Sanktionen gemäss Art. 12 Abs. 4
- k) Wahl der Fachbereichsleitungen;
- l) Überwachung der Abteilungen, Ressorts und Fachbereiche.

² Die einzelnen Aufgaben von Abteilungen, Ressorts und Fachbereichen sind in den jederzeit änderbaren Stellenbeschreibungen, die der Vorstand erlässt oder genehmigt, festgehalten.

Beschlussfassung Art. 30

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

³ Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularwege gefasst

werden.

Unterschrifts-
berechtigung

Art. 31

¹ Der GLTV verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidiums oder seiner Stellvertretung zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Jedes Vorstandsmitglied ist für die ordentlichen Verwaltungsaufgaben in seinem Bereich allein zeichnungsberechtigt.

D. Geschäftsprüfungskommission

Zusammen-
setzung/Amtszeit

Art. 32

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied, die von der Abgeordnetenversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

² Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes und der übrigen Organe;
- b) Prüfung der Übereinstimmung (mit Gesetz, Statuten und Budget) von Buchführung, Jahresrechnung und Bilanz;
- c) Berichterstattung und Antragstellung zuhanden der Abgeordnetenversammlung.

-

E. Abteilungen

Technische
Abteilung

Art. 34

¹ Die technische Abteilung setzt sich zusammen aus der Abteilungsleitung Technik sowie den Ressortleitungen. Der Vorstand ist berechtigt, die Technische Abteilung bei Bedarf zu verändern. Die Ressortleitungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Abgeordnetenversammlung bestätigt. Die Amtszeit fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Die Fachbereichsleitung wird von der Technische Abteilung vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.

² Die technische Abteilung ist für die technischen Belange des Turnens verantwortlich. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Vorstand in den Stellenbeschreibungen geregelt.

Abteilungen
Information und
PR, Finanzen,
Administration-

Art. 35

Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungen werden vom Vorstand geregelt.

Verbandsanlässe

Art. 36

Der GLTV kann ein Kantonalturfest sowie weitere Verbandsanlässe durchführen. Diese Anlässe werden durch die Abgeordnetenversammlung vergeben. Die Rahmenbedingungen werden durch die Technische Abteilung und den Vorstand in Reglementen festgelegt.

VI. Finanzen

Einnahmen

Art. 37

Die Einnahmen des GLTV setzen sich zusammen aus:

- a) durch Mitgliederbeiträgen, welche durch die Abgeordnetenversammlung festgelegt werden und integrierenden Bestandteil der Statuten bilden (vgl. Anhang);
- b) Subventionen;
- c) Gönner- und Sponsorenbeiträgen;
- d) Gewinnanteilen aus Veranstaltungen;
- e) Ertrag des Verbandsvermögens;
- f) diversen Erträgen.

Ausgaben

Art. 38

¹ Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Abgeordnetenversammlung genehmigten Budgets.

² Der freie Kredit des Vorstandes wird jährlich durch die Abgeordnetenversammlung mit dem Budget festgelegt.

Beiträge

Art. 39

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jeweils mit der Budgetvorlage an der Abgeordnetenversammlung für das kommende Rechnungsjahr festgelegt.

² Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen an den GLTV;
- b) den Abgaben an den STV.

³ Von der Beitragspflicht an den GLTV sind die Ehrenmitglieder des GLTV

ausgenommen.

⁴ Die Beiträge werden 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

Fonds

Art. 40

Der Vorstand ist befugt, Spezialfonds einzurichten, die an der nächstfolgenden Abgeordnetenversammlung zu genehmigen sind.

Rechnungsjahr

Art. 41

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

Sportversicherungskasse
(Sportversicherungskasse)

Art. 42

Die Sportversicherungskasse des STV ist eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR für die Mitglieder der Vereine, Riegen und angeschlossenen Fachverbände des GLTV. Die Vereine, Riegen und angeschlossenen Fachverbände sind verpflichtet, ihre sporttreibenden Mitglieder gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse zu versichern.

VII. Verbandszeitschrift

Zweck

Art. 43

Der GLTV ist Herausgeber einer Verbandszeitschrift. Sie dient als Verbindungs- und Informationsorgan zwischen der Verbandsleitung und den Turnerinnen und Turner.

VIII. Statutenrevision

Teilrevision

Art. 44

Eine Teilrevision der Statuten fällt in die Kompetenz der Abgeordnetenversammlung gemäss Art. 23 Abs. 4.

Totalrevision

Art. 45

¹ Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

² Der Antrag muss schriftlich begründet dem Vorstand spätestens 3 Monate vor der Abgeordnetenversammlung eingereicht werden und wird den Vereinen, Riegen, Fachverbänden sowie Ehrenmitgliedern mindestens 8 Wochen vor der Abgeordnetenversammlung zugestellt.

³ An der Abgeordnetenversammlung entscheiden die Delegierten über die beantragte Totalrevision. Die revidierten Statuten werden an der folgenden

Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Auflösung

Art. 46

¹ Die Auflösung des GLTV kann nur an einer ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäfts behandelt.

² Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

³ Im Falle einer Auflösung geht das Verbandsvermögen bis zur Gründung eines neuen Verbandes mit gleichen Zielen zur treuhänderischen Verwaltung an den STV. Sollten sich innerhalb von 5 Jahren seit der Fusion die alten Verbände wieder bilden, wird das dazumalige Vermögen anteilmässig gemäss Fusionsbilanz vom 1.1. 1996 auf diese aufgeteilt.

In den Statuten
nicht vorge-
gesehene Fälle

Art. 47

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle sind die Statuten des STV sinngemäss anzuwenden; im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff des ZGB).

Inkrafttreten der
Statuten

Art. 48

Die vorliegenden Statuten treten durch Annahmebeschluss der Gründungsversammlung vom 16. Dezember 1995 in Glarus und unter Vorbehalt der Genehmigung des Zentralvorstandes des STV in Kraft.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 49

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten des Glarner Kantonaltornvereins vom 13. Dezember 1959/29. Februar 1960 inkl. späterer Revisionen, die Statuten des Glarner Frauenturnverbandes vom 10. November 1989 sowie sämtliche Reglemente und Weisungen ausser Kraft gesetzt.

² Desgleichen werden alle Organe der beiden bisherigen Verbände aufgelöst.

³ Alle Mitglieder der beiden bisherigen Verbände, inkl. der Ehrenmitglieder werden per 1.1.1996 automatisch als Mitglieder in den neugegründeten Glarner Turnverband (GLTV) übernommen, sofern eine Mitgliedschaft nach den neuen Statuten möglich ist.

⁴ Die Verbandsvermögen der beiden bisherigen Verbände gehen per

1.1.1996 mit Aktiven und Passiven auf den Glarner Turnverband (GLTV)
über.

8750 Glarus, den

Glarner Turnverband

Der Präsident/Die Präsidentin:

Die Abteilungsleiter/in
Administration.....

5000 Aarau, den

STV

Der Zentralpräsident:

Der administrative Direktor:

<i>Änderungen:</i>		
<i>Artikel 27</i>	<i>Absatz 1: Anpassung auf 3 Vorstandsmitglieder sowie deren Funktionen Absatz 4 (neu): Die Entschädigung für Vorstand und Ressortleiter im Rahmen des Budgets wird eingeführt</i>	<i>24.3.2007</i>
<i>Artikel 36</i>	<i>Verpflichtung für die Durchführung von Verbands- Anlässen auf "kann" geändert</i>	<i>24.3.2007</i>